

Zur Steuerpflicht von Lebensversicherungen

Teil 1: Wichtige Unterschiede zwischen Alt- und Neuverträgen

Bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungen bleiben weiterhin unter erleichterten Bedingungen bei der Auszahlung einkommensteuerfrei. Für ab dem Jahr 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen gelten aber neue Spielregeln.

Von Rudolf Schollmaier

Bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen sind unter den nachstehenden Bedingungen bei der Auszahlung einkommensteuerfrei, obwohl im Auszahlungsbetrag Zinsen und Überschussanteile enthalten sind:

Der vereinbarte Todesfallschutz muss mindestens 60 Prozent der Versicherungssumme betragen, es müssen mindestens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt worden sein und der Vertrag muss mindestens zwölf Jahre gelaufen sein. Für diese „Alt“- Verträge gilt die Steuerbefreiung auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiter.

Beispiel 1: Ann Leger schloss im Jahr 1990 eine Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 200.000 DM (jetzt 102.259 Euro) und einer Laufzeit bis Ende 2009 ab. Die Lebensversicherung wird am 31.12.2009 ausgezahlt. Bis dahin hat sie insgesamt 70.000 Euro eingezahlt. Ann erhält einschließlich Zinsen und Überschussanteilen 105.000 Euro ausbezahlt. Obwohl sie 35.000 Euro Erträge auf ihr eingezahltes Kapital erzielt, bleibt diese Auszahlung komplett einkommensteuerfrei.

Anders ist die Situation für ab dem Jahr 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen. Nicht zuletzt durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 01.01.2009 hat sich hier einiges geändert. Grundsätzlich unterliegen die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Kapitalerträge (also nicht die Einzahlungen) der Einkommensteuer. Ab dem Jahr 2009 beträgt der Einkommens-



teuersatz auf diese Kapitalerträge 25 Prozent (zuzüglich Solizuschlag und ggfls. Kirchensteuer).

Beispiel 2: Kris E. will Rücklagen fürs Alter bilden. Er schließt im Frühjahr 2005 eine Kapitallebensversicherung ab. Die Laufzeit beträgt zwölf Jahre. In 2012 heiratet Kris und braucht Geld. Er lässt sich die Lebensversicherung vorzeitig mit dem Rückkaufwert auszahlen. Er erhält insgesamt 30.000 Euro. Von 2005 bis 2012 hat er 28.000 Euro eingezahlt. Der steuerpflichtige Kapitalertrag beläuft sich auf 2.000 Euro. Das Versicherungsunternehmen muss 25 Prozent Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen (Abgeltungsteuer). Dieser Steuerabzug ist endgültig, Kris muss den Kapitalertrag nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Eine Besonderheit besteht für ab 2005 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge, die mindestens zwölf Jahre liefen und bei denen der Versicherungsnehmer bei Auszahlung das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Hier ist nur die Hälfte der Erträge zu versteuern.

Beispiel 3: An seinem fünfzigsten Geburtstag im Jahr 2005 schloss Theo Rettich eine Lebensversicherung ab, die nach zwölfjähriger Laufzeit im Jahr 2017 zur Auszahlung kommt. Da Theo bei der Auszahlung über sechzig Jahre alt ist, bleiben die Erträge aus seiner Lebensversicherung zur Hälfte einkommensteuerfrei. Wenn die Erträge (Zinsen und Überschussanteile etc.) beispielsweise 10.000 Euro betragen, muss die Versicherungsgesellschaft jedoch 25 Prozent von 10.000 Euro an das Finanzamt abführen. Also nicht etwa nur 25 Prozent von der Hälfte (5.000 Euro). Damit fällt der Steuerabzug zunächst zu hoch aus. Allerdings hat der Steuerabzug in diesem Fall keine Abgeltungswirkung, sondern stellt lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuerschuld dar. Theo ist daher anzuraten, die vorgeschriebene Deklaration der Erträge in Höhe von 10.000 Euro in seiner Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Nur in der Einkommensteuererklärung kann er jetzt die Halbierung der Erträge auf 5.000 Euro erreichen. Da sich selbst beim Höchststeuersatz von 45 Prozent aber weniger Einkommensteuer ergibt (2.250 Euro) als ihm die Versicherungsgesellschaft bereits einbehalten hat (2.500 Euro), wird der überzahlte Betrag vom Finanzamt an Theo erstattet.

Der zweite Teil dieses Beitrages behandelt die Steuerfolgen bei der Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen vor Ende der Vertragslaufzeit.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

Vorzeitiger Ausstieg aus Lebensversicherungen

Teil 2: Das Beste daraus machen/Verkaufen statt kündigen? / Die Steuern nicht vergessen

Statistisch wird etwa jeder zweite Lebensversicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst. Das ist für den Versicherungsnehmer nachteilig, weil dabei regelmäßig nur der vertraglich vereinbarte Rückkaufswert ausgezahlt wird. Eine Alternative kann der Verkauf des Lebensversicherungsvertrages sein. Nachfolgend werden die Steuerfolgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung geschildert.

Von Rudolf Schollmaier

In Deutschland noch wenig verbreitet, in anderen Ländern aber gang und gäbe ist der Verkauf noch nicht fälliger Lebensversicherungen. Das Prinzip ist einfach: Spezielle Unternehmen zahlen dem Versicherungsnehmer einen Abstandsbetrag (Kaufpreis) und leisten die Prämien bis zum Ende der Laufzeit weiter. Da durch den Verkauf der Versicherungsnehmer wechselt, erhält der Käufer als neuer Versicherungsnehmer bei Ablauf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich etwaiger Überschussanteile ausbezahlt. Die Auszahlung dieser Überschussanteile macht für die Käufer den Reiz aus, denn diese werden eben nur beim Durchhalten der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgezahlt. Ist der Verkäufer zugleich versicherte Person, ergibt sich für ihn neben der Auszahlung des Kaufpreises ein zusätzlicher Vorteil: Der Todesfallschutz bleibt für ihn erhalten. Denn der Lebensversicherungsvertrag wird ja nicht aufgelöst.

Wurde der Lebensversicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen (sogenannter Altvertrag) und ist der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen, ergeben sich sowohl bei Beendigung des Vertrages durch Aus-



zahlung des Rückkaufwertes oder Verkauf der Lebensversicherung keine steuerlichen Belastungen. Anders jedoch, wenn der Lebensversicherungsvertrag noch keine zwölf Jahre gelaufen ist. Dann sind die Erträge beziehungsweise der Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig. Allerdings ergeben sich im Einzelfall unterschiedliche Nettoerträge, weshalb stets eine genaue Vorteilsberechnung vor Kündigung bzw. Verkauf erfolgen sollte.

Ein völlig anderes Bild ergibt sich bei Lebensversicherungsverträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden (Neuverträge):

Bei Verkauf eines solchen Neuvertrages ab 2009 ist auch der Gewinn aus dem Verkauf des Lebensversicherungsvertrages ohne Rücksicht auf die bisherige Laufzeit einkommensteuerpflichtig. Der Verkäufer muss in diesem Fall seinen erzielten Gewinn aus dem Verkauf einer Lebensversicherung in seiner Einkommensteuererklä-

rung angeben. Der Steuersatz ist jedoch auf 25 Prozent, wie bei der Abgeltungsteuer, begrenzt.

Beispiel: Donna Wetta schloss in 2005 eine Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 30 Jahren ab. Als Versicherungssumme wurden 100.000 Euro vereinbart. Ende 2009 wandert Donna nach Australien aus und will den Lebensversicherungsvertrag aufgeben. Da kommt es ihr gelegen, dass ihr der Aufkäufer Ernst Fall einen höheren Preis zahlt, als ihr die Lebensversicherung als Rückkaufswert anbot. Sie verkauft daher ihre Lebensversicherung für 9.000 Euro an Ernst. Donnas Prämienzahlungen betragen bis zum Verkauf 7.000 Euro. Ernst zahlt in den Folgejahren noch 35.000 Euro Prämien ein.

Donna muss den Veräußerungsgewinn in Höhe von 2.000 Euro (9.000 Euro abzüglich 7.000 Euro) in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solizuschlag und ggfls. Kirchensteuer).

Ernst Fall versteuert bei Auszahlung der Lebensversicherung im Jahr 2035: Angenommene Auszahlung mit Überschussanteilen 110.000 abzüglich Kaufpreis 9.000 Euro abzüglich gezahlte Prämien 35.000 Euro = 66.000 Euro. Auch sein Steuersatz beträgt 25 Prozent. Hat Ernst bei Auszahlung der Lebensversicherung das 60. Lebensjahr vollendet, halbiert sich der bei ihm steuerpflichtige Betrag auf 33.000 Euro (Sonderregelung für ältere Steuerbürger).

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de